

Gewässerordnung

für
Angel- und Badesee in Mainflingen
ASV 1962 Mainflingen e.V.



Neufassung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am **03.03.2017**
Änderungen/Ausnahmen werden durch den jeweiligen Gesamtvorstand beschlossen
- Aushänge sind zu beachten -

Das Hessische Fischereigesetz und die Hessische Fischereiverordnung in der jeweils aktuellen Fassung bilden die Grundlage dieser Gewässerordnung. Sie regeln das Verhalten des Sportfischers und seiner Gäste an den Vereinsgewässern untereinander, gegenüber dem Verein und dessen gewählten Vertretern, sowohl im zwischenmenschlichen Bereich als auch im Verhalten gegenüber Tier und Natur.

§ 1. Angelberechtigung

Das Recht zum Angeln in den Vereinsgewässern wird den Mitgliedern des Vereins erteilt, wenn sie

- a) Inhaber eines gültigen behördlichen Jahresfischereischeines und eines gültigen Mitgliederausweises sind,
- b) eine anerkannte Sportfischerprüfung abgelegt haben
- c) die Voraussetzung der Satzung sowie die jeweils gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfüllt haben.

§ 2. Ausweispapiere

Bei der Ausübung der Fischwaid an den Vereinsgewässern sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

Mitgliedsausweis
gültigen Jahres-/Fischereischein
Fangliste
oder
Gastkarte

§ 3. Uferbetretungsrecht

Jeder berechtigte Angler und Gast hat das Grundstück und die Ufer eigenverantwortlich und stets so schonend wie möglich zu betreten. Für alle Schäden haftet der Verursacher persönlich. Ersatzansprüche an den Verein sind ausgeschlossen.

§ 4. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern/Gewässerwarten sind auf Verlangen die Ausweispapiere vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang und die verwendeten Geräte. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung und festgestellten Verstößen sind die Fischereiaufseher/Gewässerwarte berechtigt, die weitere Ausübung des Angelns zu untersagen und unerlaubtes Gerät oder Fische vorläufig sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, über solche Maßnahmen unverzüglich den Vorstand zu unterrichten, der sodann über weitere Maßnahmen entscheidet. Jedes Mitglied ist seinerseits verpflichtet, sich dem anderen Mitglied auf Aufforderung ohne Widerspruch auszuweisen.

§ 5. Kraftfahrzeuge

Das Befahren des Vereinsgeländes mit motorisierten Fahrzeugen jeder Art ist untersagt.

Ausnahmen regeln der Vorstand oder die Gemeinde Mainhausen.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur außerhalb der oben angeführten Gewässer erlaubt. Dabei ist das Fahrzeug so abzustellen, dass die Zu- und Abfahrt sowie das Parken anderer Fahrzeuge gewährleistet ist. Jeder Kraftfahrer haftet persönlich für den von ihm verursachten Schaden. Ersatzansprüche an den Verein sind ausgeschlossen.

An der Landstraße L2310 gilt die StVO und damit absolutes Halteverbot.

§ 6. Fischfrevel, Fischdiebstahl und Umsetzen von Fischen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel, Fischdiebstahl oder das Umsetzen von Fischen zu achten.

Das Umsetzen jeglicher Fischart ist verboten mit Ausnahme von Karpfen und Brassen vom Badesee in den Anglersee. Bei Verstößen dieser Art ist unter Zuhilfenahme erreichbarer Polizeiorgane, Gewässerwarte, Fischereiaufseher oder Vorstandsmitglieder der Tatbestand festzuhalten. Zur strafrechtlichen Verfolgung der Betroffenen ist nach Kräften beizutragen.

Gleiches gilt auch für andere Störer im Angelgebiet und bei festgestellten Rechtswidrigkeiten von Seiten Dritter.

§ 7. Fangausübung

Es darf nur an einem sauberen Angelplatz gefischt werden. Papier, Flaschen und sonstiger Unrat sind grundsätzlich zu entfernen, spätestens aber bei Beenden des Angelns und Räumen des Platzes.

Die Angelplätze können in freier Entscheidung ausgewählt werden, Sonderrechte, angefütterte Plätze, Stege usw. können nicht geltend gemacht werden.

Sämtliche Angeln sind ständig unter Aufsicht zu halten. Beim Entfernen vom Angelplatz sind sämtliche Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Entfernt sich ein Angler länger als zwei Stunden vom Gewässer, hat er vorher seinen Angelplatz vollständig zu räumen. Das gilt auch für Grills, Zelte und nicht verwendete Brennholzvorräte.

Befindet sich bereits ein Angler an einem Angelplatz, so ist beim Einlegen neuer Angeln von diesem mindestens ein Abstand von 15 Metern zu halten, wenn der Angler nicht mit geringerem Abstand einverstanden ist. Ausnahmen sind Vereinsveranstaltungen. Wird der Angelsport von einem Steg ausgeführt, so gilt gleiches.

Jedes aktive Mitglied darf nicht mehr als drei Angeln ausbringen, Jugendlichen und Gastanglern ist das Ausbringen von zwei Angeln erlaubt.

Das Angeln ist nicht gestattet an besonders gekennzeichneten Plätzen, wie z. B. Schongebieten, Laichplätzen, Futterplätzen usw.

Nachtangeln ist generell erlaubt. Jugendliche dürfen erst ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ohne Begleitung eines Erwachsenen alleine nachts an den Vereinsgewässern fischen. Ausnahmen für das Nachtangeln von Jugendlichen im Alter von 14-16 Jahren kann der Vorstand regeln, wenn im voraus eine Erklärung eines Erziehungsberechtigten dazu vorliegt.

Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Ausübung der Fischweid nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes oder eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Jedes aktive Mitglied darf Kinder unter 12 Jahren mit einer Handangel in den Angelsport einweisen.

Die maximale tägliche Futtermenge beträgt am Anglersee 3 kg pro Tag, am Badesee max. 500 gr pro Tag.

Boote auf dem Badesee: **Während der Badesaison 15. Mai bis 15. September** ist ab 21 Uhr das Angeln am Badesee erlaubt, aber **nicht** das Benutzen von Schlauch-/Booten oder Luftmatratzen, um Köder auszubringen oder vom Boot aus zu angeln. **Außerhalb der Badesaison** können Schlauchboote genutzt werden, um Köder oder Montage auszubringen oder zu drillen - **nicht** um zu füttern.

Gefangene Fische, die verletzt oder krank sind, sind aus Tierschutzgründen zu töten und zählen zum Fanglimit. **Das Zurücksetzen nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten.** Hat ein Sportfischer sein Fangsoll erfüllt, muss er das Angeln einstellen.

Die Höhe der Fangzahl beträgt:

2 Stück maßiger Edelfisch pro Tag (0 Uhr bis 24 Uhr)

4 Stück maßiger Edelfisch pro Woche (Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr)

6 kg Weißfische pro Woche (Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr)

Schwarzmeergrundeln, Barsch und Graskarpfen unterliegen keiner Fangbegrenzung, sind dem Gewässer zu entnehmen, waidgerecht zu töten und in die Fangliste einzutragen.

Die zur Mitnahme bestimmten Edelfische sind waidgerecht zu töten und in die Fangliste einzutragen.

§ 8. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangverbote

Fangverbote

Es ist verboten, folgende Fischarten in den Badensee zurückzusetzen: Karpfen und Brassen.

Das zurücksetzen von Graskarpfen ist generell verboten.

Es ist verboten, folgende Fischarten, Krebs- oder Muschelarten zu fangen oder einem Gewässer zu entnehmen:

Aland, Bachneunaugen, Bitterling, Elritze, Flunder, Flussneunauge, Flinte, Karausche, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Meerneunauge, Neunstachliger Stichling, Nordseeschnäppel, Quappe, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Stör, Strömer, Edelkrebs und Steinkrebs sowie alle Bach-, Teich- und Flussmuschelarten.

Das Fischen mit Kunstködern jeglicher Art sowie das Angeln mit Köderfischen oder auch Fischfetzen ist in der Zeit vom 01.02. - 30.04. verboten.

Schonzeiten und Mindestmaße

Fischart	Schonzeit	Mindestmaße
Aal	01.10.-01.03.	50 cm
Bachforelle	01.10.-31.03.	25 cm
Bachsaibling	15.10.-31.03.	25 cm
Barbe	-----	40 cm
Gründling	15.04.-30.06.	-----
Hecht	01.02.- 30.04.	60 cm
Karpfen (Teichf.)	-----	35 cm
Karpfen (Wildf.)	15.03.-31.05.	45 cm
Moderlieschen	01.05.-30.06.	-----
Regenbogenforelle	-----	22 cm
Rotfeder	15.03.-31.05.	20 cm
Schleie	01.05.-30.06.	25 cm
Wels	15.05.-15.07.	60 cm
Zander	01.02.-30.04.	50 cm

§ 9. Arbeitsdienst

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich zur Instandhaltung der Gewässer und sonstigen Anlagen Arbeitsdienst zu leisten. Wer den Arbeitsdienst nicht ableistet, ist zur Zahlung eines jeweils festzusetzenden Betrages heranzuziehen. Für die entsprechende Kleidung und Sicherheitsschuhe hat das Mitglied selber Sorge zu tragen.

Während der Arbeitsdienste ist jeglicher Alkoholkonsum untersagt.

§ 10. Fangutensilien

Erforderlich sind : Unterfangkescher, Hakenlöser, Maßband.

Zusätzlich zum Raubfischangeln: Schonende Rachensperre, Hakenlösezange.

Zusätzlich zum Karpfenangeln: Abhakmatten.

§ 11. Verbote

Das Benutzen von Legeschnüren (Aalschnüren), Stellgarnen, Reusen, Treibangeln, Netzen, Schleppangeln vom Boot aus und Hechtschnüren jeglicher Art ist verboten.

Das Schwimmen im Angelsee und das Verwenden von privaten Futterbooten ist untersagt.

Das Verkaufen und Veräußern des Fanges ist nicht gestattet.

Während der Vereinsveranstaltungen (z. B. Vereinsangeln, Versammlungen) und anderen durch Beschluss festgelegten Zeiten sind die Vereinsgewässer gesperrt. Zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach der Veranstaltung sind sämtliche Angelplätze auf dem Vereinsgelände ordnungsgemäß zu räumen. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.

Hunde am Gewässer sind stets an der Leine zu halten und dürfen nicht ins Wasser.

Verboten ist das Entzünden von Feuer am Boden. Es ist stets eine Feuerschale mit ausreichendem Abstand zum Boden hin (mind. 15 cm) zu verwenden.

Stellen von Zelten auf dem Vereinsgelände:

Auf dem Vereinsgelände dürfen **während des Angelns** auch Zelte mit festem Boden verwendet werden. Das verwendete Zelt muss in einer **nativen** Farbe gehalten sein und darf auf grasigem Grund längstens 3 Tage stehen. Nach Ablauf der drei Tage kann es wieder aufgebaut werden, wenn es um mindestens eine Zeltbreite versetzt wird . Je Vereinsmitglied darf nur ein Zelt mit festem Boden aufgestellt werden.

Im Badesee darf während der Badesaison (Beginn und Ende siehe Info am Kassenhäuschen oder beim Platzwart) nur vom Mitteldamm aus von 21:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens geangelt werden. Bei nichtgehisster Flagge am Kassenhäuschen darf ganztägig nur im **Bereich des Mitteldamms** geangelt werden. Auf Badegäste ist jederzeit **größtmögliche** Rücksicht zu nehmen.

Jegliche Gewässerverunreinigung ist untersagt, jeglicher Müll ist mitzunehmen und nicht auf dem Vereinsgelände zu entsorgen.

Zaun, Tore, Türen: Das Übersteigen/Überklettern ist untersagt. Keinerlei Gegenstände dürfen über die Umzäunung geworfen / gereicht werden. Die Tore an der L2310 sind ausschließlich für Rettung oder Arbeitsdienste vorgesehen. Die Zugangstüren sind verschlossen zu halten.

Vereinseigene Feuertonnen dürfen nicht an die Angelplätze verbracht werden.

Bild- + Filmmaterial, das erkennbar auf dem Vereinsgelände entstanden ist darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die Veröffentlichung in sozialen Medien darf keine vereinschädigenden Folgen haben und weder gegen gesetzliche Regelungen noch gegen unsere Gewässerordnung oder die Vereinssatzung verstoßen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Gewässerordnung verstößt, oder ihr sogar vorsätzlich zuwiderhandelt, wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes und nach den Bestimmungen der Vereinssatzung zu Rechenschaft gezogen. In schweren Fällen werden rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Sinne eines sportlichen und entspannten Miteinanders am Gewässer bitten wir um Beachtung und Einhaltung dieser Gewässerordnung.